

AGBs

Allgemeine Geschäftsbedingungen zu den Veranstaltungen von Cornelja Hasler KUNSTHAND-BERLIN

Teilnahmevoraussetzung

Teilnehmen können nur Kunsthandwerker, Designer, Künstler und Atelieregemeinschaften (nachstehend AS benannt), die ihre Waren selbst herstellen oder bearbeiten. Import-/industriell gefertigte Ware darf nicht angeboten bzw. in das Sortiment mit aufgenommen werden. Die Nichtbeachtung zieht einen sofortigen Ausschluss von der Veranstaltung nach sich. Der AS bemüht sich, am Veranstaltungstag persönlich anwesend zu sein und - sofern möglich - das Handwerk vorzuführen. AS erklärt ausdrücklich, dass sämtliche Ausstellungsstücke von ihnen selbst hergestellt worden sind.

Bewerbung

Die Bewerbungstermine sind der Webseite www.kunsthand-berlin.de zu entnehmen. Die unverbindliche Bewerbung zur Teilnahme erfolgt in der Regel online über die o.a. Webseite. Die Bewerbung wird nach Bewerbungsablauf bzw. in der Regel innerhalb von 4 Wochen bearbeitet. Entscheidend für die Zusage ist nicht der Zeitpunkt der Bewerbung, sondern der Anspruch an Qualität und Einzigartigkeit der Objekte.

Haftung

Voraussetzung zur Teilnahme ist die Vorlage einer Betriebs-/Privathaftpflichtversicherung, siehe auch Marktordnung.

Gemeinschaftsaussteller

Wollen mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand mieten, so haben sie in der Anmeldung einen von ihnen bevollmächtigten Ausstellungsvertreter zu benennen, der allein mit der V (Veranstalter) verhandelt. Der Bevollmächtigte haftet für das Verschulden seiner Vollmachtgeber wie für eigenes Verschulden. Die beteiligten Aussteller haften als Gesamtschuldner

Auswahl/Zusage/Vertrag/Standgebühr/Rücktritt/Verlegung

Die Auswahl der teilnehmenden AS erfolgt durch Cornelja Hasler bzw. ihre Mitarbeiter. Die Zusage erfolgt per Mail mit einem Teilnahmeangebot unter Angabe von Veranstaltungsnummer und -ort sowie Angabe der Teilnahmegebühr. Das Teilnahmeangebot ist vom AS innerhalb von 10 Tagen rechtsverbindlich per Mail zu bestätigen. Nach Rechnungslegung ist die Teilnahmegebühr 8 Wochen vor der Veranstaltung fällig. Die Höhe der Standgebühr richtet sich nach dem Veranstaltungsort, Veranstaltungszeitraum und Standgröße. Ab dem 70. Tag vor der Veranstaltung ist ein Rücktritt von angemieteten Stellflächen/Marktständen, gleich aus welchem Grund, nicht möglich. Die Standmiete ist auch dann in voller Höhe zu bezahlen, wenn der Aussteller seine Teilnahme absagt oder ohne eine solche Absage an der Veranstaltung nicht teilnimmt. Sagt der Aussteller aus Krankheitsgründen bis zu 72 Stunden vor der Veranstaltung ab (Vorlage eines ärztlichen Attests), so behält V gegen den Erstmieter einen Anspruch auf Kostenbeteiligung in Höhe von 50% der in Rechnung gestellten Standmiete. Der Veranstalter ist berechtigt, die frei gewordene Stellfläche anderweitig zu vermieten, ohne dass der vorherige Standmieter hieraus Regressansprüche stellen kann. Muss der Veranstalter auf Grund höherer Gewalt die Veranstaltung vor Aufbau der Stände absagen, so werden alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten, zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr i.H.v. 75,00 € brutto, anteilig auf alle Aussteller umgelegt, der Restbetrag wird als Guthaben für eine spätere Veranstaltung verrechnet. Sollte die Veranstaltung gekürzt oder von den Behörden an einen anderen Ort verlegt werden, so ist der AS dennoch verpflichtet, an der Veranstaltung teilzunehmen und die Standmiete zu zahlen. Der Aussteller wird vom Veranstalter wahlweise telefonisch oder schriftlich, in der Regel per Mail, informiert. Weitergehende Schadenersatzansprüche gegen den Veranstalter/die Organisatorin werden ausdrücklich ausgeschlossen.

Datenschutz:

Die V ist ausdrücklich berechtigt, die Anschrift/Telefonnummer des Ausstellers an Marktbesucher/Kaufinteressenten weiterzuleiten sowie Objekt- und Standaufnahmen des Ausstellers für Werbezwecke in Zeitungen/ Internetpräsentationen etc. unentgeltlich zu nutzen. Die Daten werden nicht verkauft!

Nebenabsprachen/Salvatorische Klausel

Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Vertragspartner, ansonsten sind sie unwirksam. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, unwirksamen Bestimmungen durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die sie getroffen hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung erkannt hätten.

Gerichtsstand: Berlin

Stand: August 2023